

Thesen zur Professionalisierung des Betreuerberufes

Inhalt

| | |
|--|----|
| 1. These: Zur gesellschaftlichen Wirklichkeit | 1 |
| 2. These: Zur Aufgabe von Betreuung..... | 3 |
| 3. These: Zur Ökonomie im Betreuungsrecht..... | 3 |
| 4. These: Zum Fehlen einer Definition von Betreuung | 5 |
| 5. These: Zum Verhältnis von Rechtsstaat und Sozialstaat | 6 |
| 6. These: Zur Begründung einer eigenständigen Profession | 9 |
| 7. Teil: Ideen zur Umsetzung..... | 11 |
| a) Der Blick über den Tellerrand..... | 11 |
| b) Wohl und Wille als Exempel eigener Begriffsbildung..... | 14 |
| c) Anerkennung als Kategorie der Stellvertretung..... | 14 |
| d) Kritische Aufarbeitung vorhandenen Wissens aus Recht und Sozialarbeit ... | 14 |
| e) Subjektorientierung..... | 15 |
| f) Gewaltverständnis..... | 15 |

Die Thesen gliedern sich in einen deskriptiven Teil, eine daraus abgeleitete begriffliche Fassung einer These und ein abschließendes – mir durchaus als utopisch bewusstes – Ideal eines zukünftigen Zustandes. Die daraus resultierende Spannung an beiden Polen zu diskutieren und danach nach einer Brücke zwischen Zustand und Ideal zu suchen, wäre nach meiner Vorstellung die Aufgabe aller mit den unterschiedlichen Aspekten von Betreuung befassten Professionen mit den betroffenen Menschen.

In den ersten beiden Thesen möchte ich die beobachtbare Schere zwischen der vorhandenen gesellschaftlichen Relevanz von Betreuung einerseits und gesellschaftlicher Anerkennung dieser Arbeit andererseits beschreiben. [These 1](#) befasst sich mit der sozialen Wirklichkeit von Betreuung, [These 2](#) mit der Aufgabe des Betreuers. [These 3](#) beschäftigt sich mit ökonomischen Fragen und Widersprüchen des Auftrags „Betreuung“. In [These 4](#) geht es um das Fehlen einer anerkannten Definition dieser Arbeit. [These 5](#) rückt das Problem in die alte Debatte um das Verhältnis von Rechtsstaat und Sozialstaat. [These 6](#) schließlich versucht, einen Rahmen für eine Professionalisierung des Betreuerberufes zu ziehen. Daran schließen sich in einem abschließenden [siebten Teil](#) Überlegungen zur Umsetzung. (Wobei in der hier vorgelegten Fassung der Thesen in diesem siebten Abschnitt zunächst nur einige wenige Stichworte formuliert sind. Eine ausführlichere Fassung einzelner Teile ist zukünftige Arbeit und gewissermaßen work in progress.

1. These: Zur gesellschaftlichen Wirklichkeit

Ende 2005 wurden in Deutschland 1,2 Mill. Menschen betreut.¹ Mittlerweile dürften es gut 100.000 mehr sein. Die Zahl potentiell betreuungsbedürftiger Menschen, die ihre eigenen Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können, steigt weiterhin an, bedingt durch eine Reihe gesellschaftlicher Entwicklungen. Drei sollen hier benannt werden.

Am Sichersten zu prognostizieren ist die durch die steigende Lebenserwartung wachsende Zahl derer, die an Demenzen² erkranken. Bei gleichzeitiger Auflösung traditioneller

familiärer und lokaler Bindungen fehlen die Netze, diesen Menschen ohne Betreuung zu helfen.

Eine zweite Tendenz gesellschaftlichen Wandels sind die wachsenden Anforderungen, sein Leben selbständig zu bewältigen. Erfolg zu haben ist am ehesten ohne feste Bindungen³ zu schaffen - die steigende Zahl von Singles belegt es⁴. Als Ersatz traditioneller Bindungen wachsen soziale Netzwerke, diese aber müssen gepflegt werden⁵. Wer von den Anforderungen wechselnder Rollen und Beziehungen überfordert ist, gerät schnell ins ökonomische und persönliche Abseits. Virtuelle Netzwerke können hier auch nicht helfen (oder müßten erst zielorientiert entwickelt werden).

Die Folgen globalisierter Wirtschaft und zugehöriger Verwaltung der darin Erfolglosen durch die Arbeitsverwaltungen tun ein Übriges, die Zahl derer zu erhöhen, die mit dieser Gesellschaft nicht zurechtkommen und sich dies als individuelles Versagen zuschreiben. „In der Konsequenz schlagen gesellschaftliche Probleme unmittelbar um in psychische Dispositionen: in persönliches Ungenügen, Schuldgefühle, Ängste, Konflikte und Neurosen.“⁶ Immer häufiger gibt es dann die Wege in den Drogenkonsum und in psychische Krankheiten, um einen individuellen Weg weiterhin gehen zu können.

Eine dritte Tendenz ist die wachsende Zahl junger Menschen, die erst gar nicht in den gesellschaftlichen Integrationsprozess hineingelangen⁷. Wenn dann gleichzeitig⁸ finanzielle Mittel zur sozialen Sicherung, zur Jugendarbeit, für freiwilligen Leistungen der Kommunen, zum Erhalt von Schulen, Freizeiteinrichtungen und Beratungseinrichtungen gestrichen werden, die soziale Infrastruktur gerade für junge Menschen beschnitten wird – wen wundert es dann eigentlich, wenn auch die Zahl sehr junger Erwachsener, die ohne Betreuung nicht mehr zurechtkommen, wächst – bei gleichzeitig wachsender Komplexität der Betreuungsaufgaben?

Scheinbar unberührt davon bewirken noch so viele Berichte über Pflegeskandale, zunehmende Gewalt in Schulen und Stadien, Radikalisierung rechter Szenen, Überforderung von Eltern – also Berichte über die eigentlich allen bekannte Dissoziierungsprozesse der Gesellschaft keineswegs ein Umdenken, eine Diskussion gesellschaftlicher Werte, eine neue Ressourcenverteilung. Woran liegt das? Ich behaupte – *so meine erste These* – , dass diese Gesellschaft mit ihren bestehenden ökonomischen Strukturen und internationalen Erfolgen sich die Ausbreitung der Randgesellschaften politisch und wirtschaftlich leisten kann und auch leisten will. Dies tut sie mit ständig kontrolliertem und angepasstem Einsatz ihrer finanziellen, ordnungs- und sozialpolitischen Mittel.

Nicht weil es kein Geld gäbe, sondern weil es nicht zur Nutzenbestimmung des geeinten deutschen Staates gehört, existiert keine optimale Versorgung psychisch kranker Menschen. Deswegen werden Leistungen zur Erlangung von Gesundheit für die Kranken immer teurer, deswegen ist jeder auf sich selbst verwiesen und auf seine eigenen wie auch immer beschränkten Ressourcen angewiesen. Deshalb werden weiter Pflegeheime gebaut und mit ihnen Geld verdient – auch wenn alle die goldene Regel „ambulant vor stationär“ kennen; deshalb gibt es keine grundlegende Revision der Pflegeversicherung. Deshalb wurden Hartz 1 bis 4 erfunden und werden immer wieder neu justiert; deshalb verwundert es auch niemanden, dass die Schere zwischen arm und reich immer größer wird. Weil es politisch und gesellschaftlich so gewollt ist, werden gesellschaftliche Problemfälle, Unangepasste, Alte, psychisch Kranke an den Rändern, in Heimen und Psychiatrien belassen, zwar (meist) versorgt, aber weitgehend aus dem kollektiven Bewusstsein verdrängt.

Mein Ideal wäre: eine Gesellschaft, die wenigstens im Bereich des Sozialen auf ihre ökonomischen Regeln verzichtete und vorbeugend handelte, bevor die Not eingetreten ist.

Dazu bedürfte es einer umfassenderen Bestimmung dessen, was Betreuung ist oder leisten soll. Das führt zu meiner 2. These:

2. These: Zur Aufgabe von Betreuung

In diesen gesellschaftlichen Kontext eingebettet obliegt es nun einer kleinen Zahl von Menschen⁹, die Prämisse des Staates, dass jeder Erwachsene als mündiger Bürger an ihm teilhat, durch die Bestellung als Betreuer für all diejenigen umzusetzen, die es nicht mehr in allen Lebensbereichen schaffen, selbständig als mündige Bürger zu handeln. Betreuer sorgen für den Schein, dass die Verdrängten und Benachteiligten doch selbstbestimmt an der Gesellschaft teilhaben¹⁰ – manchmal gelingt es ja auch nicht nur zum Schein, durch rechtliche Vertretung dem behinderten Menschen zur realen Teilhabe zu verhelfen. Behinderte allerdings in den Mittelpunkt der Gesellschaft zu rücken, ihnen dauerhaft Anerkennung und Teilhabe zu verschaffen, schaffen für kurze Zeit eher die Paralympics als langfristig die Betreuer.

In der öffentlichen Berichterstattung kommt Betreuung selten vor, wenn dann eher mit kritischer Note. Immerhin schaffen es Betreuer manchmal sogar, in die Schlagzeilen zu kommen, dann allerdings leider aus den schlimmsten Gründen, die diesen Beruf treffen können: genau die Fürsorge, für die sie bestellt sind, ins Gegenteil zu verkehren und die verliehene Macht zum eigenen Vorteil und zum Nachteil der von ihnen Abhängigen zu missbrauchen. Übervorteilt, ausgenutzt zu werden, das kennt jeder Bürger meist aus eigenem Erleben. Deshalb eignen sich die Schauergeschichten übers Fehlverhalten von Betreuern auch so gut für Massenmedien. Wenn man allerdings nach einschlägigen Berichten sucht, lassen sich kaum aktuelle Veröffentlichungen ausfindig machen. Die Skandale verschwinden offensichtlich wohl auch wegen der Komplexität dieser meist schwierigen Fälle schnell aus dem öffentlichen Interesse.

Es gibt einen eklatanten Widerspruch zwischen der gesellschaftlichen Selbsteinschätzung von Betreuern als Helfern und der gesamtgesellschaftlichen Anerkennung dieser Arbeit. Ich behaupte – *so meine 2. These* -, der Betreuer bezieht sein Selbstbewußtsein aus dem Ideal von Betreuung: der Durchsetzung gesellschaftlicher Teilhabe Behinderter und muß sich messen lassen an der tatsächlichen gesellschaftlichen Anerkennung dieses Personenkreises, der eben nicht in vollem Umfang an der bürgerlichen Gesellschaft teilhat. Markantes Fehlverhalten einzelner Betreuer führt dazu, dass zum Schaden aller „immer etwas hängen bleibt“.

Mein doppeltes Ideal wäre: die Bekämpfung des Missbrauches der Betreuermacht als Aufgabe Aller durchzusetzen und die Schere zwischen dem Ideal der Anerkennung Behinderter und realer Umsetzung zu schließen.

Dazu wäre eine Bestimmung ökonomischer und politischer Gegebenheiten erforderlich, die in der 3. These benannt werden:

3. These: Zur Ökonomie im Betreuungsrecht

Ich halte die große Zahl finanzieller und organisatorisch erst in letzter Zeit, bzw. noch nicht geklärter beruflicher Rahmen- und Arbeitsbedingungen für Betreuer¹¹ nicht für einen

Zufall, sondern der Genese des Berufes geschuldet. Da der Betreuer im Zweifel für alles das zuständig ist, was ein Bürger für sich selbst auch zu regeln hat, dies aber stellvertretend für diesen und zum Zweck der Erzielung von eigenem Einkommen tut, fällt es schwer, ein einheitliches Berufsbild zu erkennen, bzw. eine Einordnung in die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Steuer, Gewerbe, Berufsgenossenschaft, Kammerzugehörigkeit und beruflichem Status vorzunehmen. Der Beruf ist noch nicht alt, die Verabschiedung von alten Strukturen der Vormundschaft im gesellschaftlichen Bewusstsein und die Bewältigung der Folgen der Vergütungsreformen noch lange nicht abgeschlossen. Uneinigkeit und nicht allzu hoher Organisationsgrad – verknüpft mit dem Bewusstsein, Einzelkämpfer zu sein –, innerhalb der Schar der Berufsbetreuer sind für die zögerliche gesellschaftliche Etablierung und Klärung dieser Fragen mitverantwortlich.

Inzwischen herrscht ein bißchen mehr Klarheit: der Betreuer betreibt ein Gewerbe, aber es bleiben Widersprüche bestehen:

- er kann sich in aller Regel weder seine „Kunden“ noch seine Auftraggeber aussuchen. Die Grade der Abhängigkeiten und Verflochtenheiten organisatorischer und personeller Art sind regional unterschiedlich ausgeprägt, geben aber niemandem soviel Freiheit, selbstbestimmt seine Arbeit zu suchen und Aufträge zu erhalten.

- Freizügigkeit ist meist nicht realisierbar, da der „Arbeitsmarkt“ eng begrenzt ist. Die erzwungene Ortsgebundenheit widerspricht dem Flexibilitätsideal, das sonst für das Anbieten der Arbeitskraft gilt.

- Das Verhältnis von Aufwand und Ertrag ist durch die Pauschalierung entkoppelt, Mehrarbeit zahlt sich allenfalls indirekt über eine nach außen darstellbare gute Leistung aus. Minderarbeit hat selten Folgen außer der Beeinträchtigung des Rufes.

- Nach meinem Verständnis wird Betreuung am ehesten als Dienstleistung charakterisiert. Den Merkmalen „Dienst“+„Leistung“ fehlt es allerdings an der Freiheit der eigenständigen Dienstbestimmung und der Freiheit, selbstbestimmt seine Leistung anzubieten und zu erbringen. Beiden Merkmalen stehen die einschlägigen §§ des BGB entgegen.

Zu diesen Widersprüchen der inhaltlichen Bestimmung von Betreuung reihen sich unter ökonomischem Aspekt weitere:

- Der Betreuer wird bestellt und seine Vergütung wird festgesetzt von Menschen, die in der Regel Beamte sind und selbst ein regelmäßig gleich bleibendes Einkommen haben – sich also in die Gegebenheiten des freien Gewerbes nur schwerlich hineindenken können;

- er hat keinerlei Einfluss auf die Höhe seiner gesetzlich geregelten Vergütung – Lohnsenkung per Steuererhöhung hat er wie ein Beamter hinzunehmen;

- er hat Aufgaben wahrzunehmen, die gesetzlich festgelegt sind – er hat aber nicht den Status, der der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben entspräche;

- bei vermögenden Betreuten wird deren Einkommen wiederum durch gerichtliche Festlegung geschmälert – hier ist der Betreuer nach beiden Seiten hin abhängig.¹²

- Das Gericht bestimmt das Gehalt des Betreuers, bezahlt wird aus der Justizkasse, für die aber nicht das bestellende Gericht zuständig ist, ebenso wenig wie die involvierten Betreuungsbehörden, die selbst wiederum meist in das Sozialressort fallen.

Für mich bleiben viele Fragen ungeklärt:

- Was bedeutet es für die Etablierung des Betreuerberufes, dass so viele unterschiedliche Berufsgruppen mit unterschiedlichen Einkommensarten an seiner Durchführung beteiligt sind (Gewerbetreibende, Vereinsbetreuer, Beamte, Betreute mit Lohn oder Renten, angestellte Behördenmitarbeiter)?

- Was bedeutet ökonomisch und sozial die Abhängigkeit des Betreuers von der gesetzlichen Lohnfestlegung und den ihn bestellenden Institutionen?

- Wer verdient was in der Sphäre der Betreuung und aus welchen Quellen kommt das Geld?

- Welche Rolle spielt die Ökonomisierung sozialer Leistungen, die Veränderung des sozialen Sektors hin zu „Marktwirtschaft, Kundenorientierung und Qualitätssicherung“ für die Zukunft des sozialen Anteils in der Betreuung?¹³
- Was bedeutete es, wenn die Einbeziehung von Betreuung in die Regelungen des persönlichen Budgets des behinderten Menschen möglich wäre?

Meine 3. These lautet: der Staat hat Betreuung als doppelt widersprüchliches Rechtsinstitut installiert: er betrachtet sie nicht als ideelle staatliche Aufgabe, sondern ökonomisch als vom betroffenen Bürger selbst zu erbringende Leistung, wobei der Zwang zu gerichtlicher Bestellung und Kontrolle dem widerspricht. Die ökonomischen Folgen – wenn sie denn aufgrund dieser Strukturen schon unvermeidlich sind – möchte er möglichst direkt steuern können, was wiederum aufgrund der rechtlichen Konstruktion der Entkoppelung von Beteiligten und finanziellen Quellen nicht gelingen kann.¹⁴

Somit steigen trotz Pauschalierung die Arbeitsbelastungen für die Betreuer und für die Mitarbeiter der Justiz. Der Haushalts-Satz, dass alle Einnahmen des Staates Mittel für alle Ausgaben sind, stimmt nach wie vor nur dort, wo Ausgaben politisch gewollt sind. Wo sie sich störend bemerkbar machen, greift der Staat zu Mitteln der Deckelung¹⁵, Erfahrungen z.B. aus dem Gesundheitswesen liegen ja reichlich vor.

Mein Ideal wäre: eine einheitliche gesamtgesellschaftliche Rechnungslegung des Umgangs mit Behinderung unter Einschluss der finanziellen Folgen aller Sozialgesetzbücher und beteiligter öffentlicher Haushalte.

Damit das möglich wird, wäre eine eigenständig begründete Definition von Betreuung erforderlich, deren Fehlen in der 4. These als notwendige Erscheinung beschrieben wird.

4. These: Zum Fehlen einer Definition von Betreuung

„Die rechtstheoretischen Grundlagen des Betreuungsrechts werden von den praktischen Fragen bislang noch immer verschüttet. Seit den Monographien von von Sachsen-Gessaphe und Lipp ist dazu wenig publiziert, die Diskussion nicht weitergeführt worden.“¹⁶ Was Frösche hier beklagt, greift m. E. noch viel zu kurz: es fehlt nicht nur an Rechtstheorie, es fehlt übergreifend an Gesellschaftstheorie: Schreiben und Sprechen über Betreuung ist fast immer Schreiben darüber, wie Betreuung geht, was sie macht, wie sie funktioniert.

Was Betreuung ist, darüber gibt es nicht einmal Definitionsansätze, über die eine Diskussion möglich wäre. Jeder grundlegende Aufsatz, jedes obergerichtliche Urteil wiederholt den Gesetzestext aus §1901 BGB: „Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht.“ Das klingt praktisch, birgt aber in der Umsetzung bekanntermaßen reichlich Probleme. Als Grundlage einer gesellschaftlichen Standortbestimmung dessen, was Betreuung ist, reicht diese rechtliche Festlegung nicht aus.

Allein schon die – immer wieder in jedem Einzelfall aufgeworfene, aber weder rechtssystematisch noch sozialwissenschaftlich behandelte – Fragestellung, was das „Wohl“ eines Erwachsenen ist, werte ich als Indiz für ein letztlich ungeklärtes gesellschaftliches Problem. Es gibt keinen Konsens über Antworten auf Fragen wie die, was dieser Satz vom „Wohl des Betroffenen“

- für den Betroffenen (auch so ein ständig gebrauchtes Wort, das nur schwer einer Definition zugänglich ist) bedeutet, in dessen oder zu dessen oder im Namen von dessen Wohl ein Betreuer handelt;

- für den Betreuer bedeutet, der das Wohl zu wägen und zu realisieren hat;
- für die „übrigen Beteiligten“ und schließlich für das ganze Netzwerk des Umkreises eines Betreuten bedeutet;
- für die Gesellschaft bedeutet, in der er praktiziert wird.

Mir fehlt die Suche nach Antworten auf eine Reihe von Problemen:

Welcher Betreuer hat noch nicht auf den Sozialstaat geschimpft, wenn er versucht hat, für einen Mittellosen den Kauf einer neuen Brille zu organisieren: wird hier nicht Armut in einer Weise verwaltet, die weder unter ökonomischen noch hoheitlichen Aspekten nötig wäre – und der Reichtum der Gesellschaft mit dem Argument der Prinzipientreue gegen diejenigen verteidigt, die sowieso zu wenig haben?

Was fangen wir denn mit den statistisch immer wieder belegten regionalen Unterschieden in der Rechtsanwendung bei der Betreuerbestellung und den Unterbringungen an? Sind die Menschen regional so unterschiedlich, dass Betreuung einen folkloristischen Beigeschmack verdiente – oder gäbe es hier etwas zu klären?

Was bedeutet es, wenn der Gesetzgeber immer wieder an den Ausführungsbestimmungen des Betreuungsrechts in Gestalt der Vergütung dreht – deutet dies nicht eher auf ein ihm lästiges Problem als auf die Wahrnehmung einer staatlich hochwertigen Aufgabe?

Was bedeutet es, dass es keine eigenständige wissenschaftliche Disziplin gibt, die sich der Betreuung im gesellschaftlichen Rahmen annimmt? Wer denkt in diesem Land darüber nach, was Stellvertretung als rechtliches Institut heißt, bevor man darüber nachdenkt, was es für Folgen zeitigt?

Die 4. These lautet: Das Fehlen eines gesellschaftlichen Konsenses über den Wert und die Aufgabe von Betreuung verdankt sich dem in der ersten These beschriebenen politischen Standpunkt und wirkt weiter bis in das Fehlen einer eigenständigen wissenschaftlich gesellschaftlichen Beschäftigung mit Betreuung. Wenn es der Gesellschaft und dem Staat um die möglichst geräuschlose Verwaltung nicht voll-teilhabe-fähiger Menschen geht, fehlt es auch an einem gesellschaftlich konsensfähigen Auftrag zur realen Durchsetzung der zugehörigen Ideale. Deswegen existiert keine allgemein anerkannte Definition. Und wegen dieses Widerspruchs können sich zur Zeit auch keine begleitende Forschung und keine verbandsmäßige Organisation durchsetzen.

Mein Ideal wäre: eine Wissenschaft, die sich ihres gesellschaftlichen Auftrages als eines das Handeln von Menschen begründenden-begleitenden-legitimierenden-kritisierenden Forschens bewusst ist und in einer unvoreingenommenen Sicht auf die Sphäre der Betreuung die Grundlagen einer eigenständigen „Wissenschaft von der Stellvertretung“ schafft.

Dazu liefert die 6. These einen Rahmen zur Bestimmung einer Profession „Betreuung“. Doch zuvor möchte ich in einem Exkurs auf die grundlegende Problematik des Verhältnisses zwischen einem bürgerlich verfassungsmäßig ausgerichteten Staat und seinen Bürgern eingehen.

5. These: Zum Verhältnis von Rechtsstaat und Sozialstaat

Eine Einschätzung der Tiefe der Probleme rund um die Betreuung wird möglicherweise leichter, wenn sie in einen geschichtlichen Rahmen gestellt wird. Die Frage nach dem

Verhältnis von Bürger und Staat, rechtlichen und sozialen Regelungen ist so alt wie die Existenz des bürgerlich verfaßten Staates.¹⁷

Das Grundgesetz besagt in Artikel 20 „Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat“ und verbietet in §79,3 jegliche Änderung dieser Bestimmung: „Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche [...] die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.“ In § 28 wird der Begriff des „sozialen Rechtsstaates“ eingeführt: „Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muß den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen.“

Diese Begriffstrios, mit der die deutsche Verfasstheit hier definiert wird: „republikanisch, demokratisch und sozial“ hat eine lange Vorgeschichte, die Frage des Verhältnisses des Staates zu seinen Bürgern und andersherum der Teilhabe der Bürger am Staat gehört zu den Grundfragen einer Verfassung.¹⁸ In den Anfangsjahren der Bundesrepublik – unter der präsenten Erfahrung des Untergangs des faschistischen deutschen Staates und der Etablierung einer ostdeutschen sog. sozialistischen Alternative fanden mehrere staatsrechtliche Debatten statt, in denen um eine Auslegung des Grundgesetzes hinsichtlich der Staatszielbestimmung gestritten wurde¹⁹. M.E. wirken diese Positionen bis heute nach. Daran beteiligt waren Staatsrechtler unterschiedlichster Standpunkte, u.a. der ehemalige Nazi-Jurist Forsthoff²⁰ und der Linke Abendroth²¹.

Im Kern ging es damals um eine Identifizierung des Rechtsstaatsgedankens mit der Gewährung von Freiheitsrechten – und notwendig dazu gehöriger Freisetzung und Verweisung auf die eigenen Mittel, begrifflich also um reine Liberalität einerseits. Und andererseits um die Identifizierung des Sozialstaatsgedankens mit der Gewährung von Teilhabe- und sozialen Rechten – und zugehöriger Beschneidung von Freiheit und Eigentum.²² Um die Anteile im Verhältnis dieser Elemente der Verfassung zueinander und der daraus folgenden Verpflichtungen für Bürger und Staat drehte sich die Diskussion. „In einem vor kurzem veröffentlichten Urteil des Landessozialgerichts Bremen vom 20. 2. 1957 heißt es ‚Die Auslegungen (der Sozialstaatsklausel) reichen von Grewe bzw. Forsthoff über Wissenschaftler wie Ipsen, Gerber und Bachof bis zu Abendroth, von einer Ausdeutung, die in dem Rechtsstaat den primären, mit allen Rechtsgarantien ausgestatteten Wert sieht und verneint, dass dieses Prinzip unserer Verfassung durch das Bekenntnis zur Sozialität verkürzt werden darf, bis zu einer Auffassung, die durch eine Verbindung der Attribute „demokratisch“ und „sozial“ den Rechtsstaat als einen Wohlfahrtsstaat begreifen will, bei dem das Rechtsstaatliche nur noch eine verwaltungsmäßige Bedeutung haben soll.‘“²³

Habermas kommentiert 1958 die Debatte und zitiert darin Forsthoff: „Wo sich der liberale nicht zum sozialen Rechtsstaat fortbildet, verharrt er deshalb im Widerspruch zu sich selbst. Unter Staatsrechtlern besteht die Neigung, rechtsstaatliche und sozialstaatliche Prinzipien als Gegensätze zu behandeln: »Sozialrechtliche Gewährleistungen gehen nicht auf Ausgrenzung, sondern auf positive Leistung, nicht auf Freiheit sondern auf Teilhabe... Die durch Ausgrenzung gesicherte Freiheit bezieht sich auf einen Staat, der sich Grenzen setzt, der den einzelnen seiner gesellschaftlichen Situation, wie sie ist, überlässt, einen Staat also, der in dieser Relation den status quo gelten lässt. Die Teilhabe als Recht und Anspruch meint einen leistenden, zuteilenden, verteilenden, teilenden Staat, der den einzelnen nicht seiner gesellschaftlichen Situation überlässt, sondern ihm durch Gewährungen zu Hilfe kommt... Der Rechtsstaat und der Sozialstaat sind deshalb ihrer Intention nach durchaus verschieden, um nicht zu sagen Gegensätze.«“²⁴

Gerber fasste 1956 die Debatte dahingehend zusammen, dass unter den Juristen weitgehende Übereinstimmung bestanden habe, „der Sozialstaatsklausel des Grundgesetzes unmittelbar maßgebenden Einfluss hinsichtlich des Grundgesetzes einzuräumen. Bei der Frage, wieweit dieser Einfluss zu erstrecken ist, differieren die Meinungen allerdings.“²⁵ Wenn schon die Bestimmung der verfassungsmäßigen Grundsätze und ihres Verhältnisses zueinander problematisch ist, sind es die daraus entstehenden Folgeprobleme erst recht: wozu ist der Staat verpflichtet?, wie haben Verbände und Institutionen das „Soziale“ zu berücksichtigen?, wie sind bestehende Gesetze unter diesen Prämissen auszulegen?, welche Infrastruktur und welche Leistungen haben für alle zur Verfügung zu stehen? was haben Privatpersonen untereinander für Verpflichtungen unter diesem Aspekt? usw.²⁶

Einigkeit scheint bis heute darin zu bestehen, dass die Frage von Über- oder Unterordnung, Vor- oder Nachrangigkeit dieser staatlichen Zielsetzungen hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Staat und Bürgern nicht entschieden ist. Mit einer Formulierung des früheren Verfassungsrichters Benda: „Aufgabe der Sozialstaatsklausel ist es, wie der Präsident des Bundesarbeitsgerichts Gerhard Müller geschrieben hat, Freiheit und Bindung in ein ausgeglichenes Verhältnis zu bringen.“²⁷ Ob der derzeitig amtierende Verfassungsrichter Papier mit seiner Formulierung eine andere Gewichtung oder eine inhaltliche Ausfüllung meint, vermag ich nicht festzustellen: „Der aus dem Sozialstaatsprinzip fließende Regelungs- und Gestaltungsauftrag umfasst inhaltlich vor allem den Ausgleich der sozialen Gegensätze und die Schaffung einer gerechten Sozialordnung.“²⁸

Ausgeglichen und gerecht soll es sein, wer könnte sich dem verschließen? Seitens der Organe des Staates ermöglicht dieses Gleichgewicht von Zielen eine stete Anpassung staatlicher Leistungen an politische Vorgaben. Allein die Tatsache eines demokratischen Konsenses einer Mehrheitsentscheidung steht dann für die Berücksichtigung der Ziele ein. Aus dem Blickwinkel des Bürgers weist Habermas schon früh auf die Dialektik von Teilhabe und Veränderung hin: „Die Kategorie der politischen Beteiligung ist eine der bürgerlichen Gesellschaft spezifisch zugehörige; sie teilt mit dieser den Widerspruch: dass sich in dem Verhalten der Menschen, wo sie der Bestimmung ihres eigenen Willens und nur ihm zu folgen glauben, hinterrücks der Zwang der Verhältnisse durchsetzt, aber auch schon der Anspruch und die Ahnung der Möglichkeit, dieses Zwangs ledig zu sein. Der Widerspruch, Produkt der Umstände zu sein und doch zugleich selber Produzent dieser Umstände sein zu wollen und zu können, steckt in der politischen Beteiligung der Staatsbürger von Anbeginn; heute indes entfaltet er sich in ganzer Schärfe.“²⁹

Was bedeutet dies nun heute für die Betreuung? Die grundlegenden Schwierigkeiten in der definitorischen Bestimmung und inhaltlichen Umsetzung der Betreuung resultieren m. E. daraus, dass – so wie die Betreuung als Rechtsinstitut umgesetzt ist – in ihr eine Verschmelzung gerade der umstrittenen Grundsätze von Freiheit und Teilhabe auf vier Ebenen eintritt, die miteinander korrespondierend in jedem Einzelfall zu berücksichtigen sind:

- Zum einen bezieht der Staat eine rechtliche Position zu einem von der Betreuung betroffenen Bürger, die die verbürgte Freiheit vor staatlichem Eingriff in seine Grundrechte (teilweise) suspendiert;
- zum anderen gewährt er eine Hilfe, die ins Soziale eingreift, aber weit darüber hinaus in die Sphäre des Privaten hineinreicht;
- auf der Seite des Bürgers ist eine fehlende oder eingeschränkte Funktionalität seines Bürger-Daseins festzustellen, er erfüllt seine ihm auferlegten bürgerlichen Pflichten gegenüber der Gemeinschaft nicht mehr (und nimmt auch seine Rechte nicht mehr wahr);

- so dass er viertens auf Hilfe durch die Gemeinschaft angewiesen ist. Da diese nicht bürgerschaftlich freiheitlich organisiert ist (z.B. durch Vollmachterteilung), wird sie staatlich vermittelt.

Ich meine, so die 5. These, dass durch das Offenhalten der staatlichen Richtungsentscheidung der Status der Anerkennung rechtlicher Vertretung umstritten bleiben wird und sich auf der rechtlichen Ebene der jeweils gewollte politische Umgang (s. These 1) mit der Betreuung aktuellen Veränderungen ohne Entscheidung über rechtliche Grundsatzfragen anschmiegen kann.

Es ist also durchaus nicht selbstverständlich, dass – wovon von Sachsen-Gessaphe in seiner Monographie ausgeht – die Betreuung dem sozialstaatlichen Fürsorgeauftrag zuzurechnen ist³⁰. Auch für das begriffliche Pendant, die Rechtsfürsorge³¹, gibt es keinen Vorrang, womit eben für die praktische Umsetzung nichts festgelegt ist. Diese entwickelt sich aus einzelnen Entscheidungen in einzelnen Betreuungsverhältnissen und einzelnen richterlichen Urteilen. So wird es verständlich, dass eine gesellschaftliche Auseinandersetzung mit diesem Thema nicht stattfindet und Prinzipielles zur Betreuung nicht auf der Tagesordnung der Gesellschaft steht.

Mit Habermas darf vermutet werden, dass – selbst wenn solch eine Debatte stattfände – sie mit Schwierigkeiten ganz anderer Art konfrontiert wäre: „Allerdings antwortet das Diskursprinzip auf eine Verlegenheit, in die Mitglieder beliebiger moralischer Gemeinschaften geraten, wenn sie beim Übergang zu modernen, weltanschaulich pluralistischen Gesellschaften des Dilemmas innewerden, dass sie sich über moralische Urteile und Stellungnahmen nach wie vor mit Gründen streiten, obgleich ihr substantieller Hintergrundkonsens über die zugrunde liegenden moralischen Normen zerbrochen ist. Sie sind – global und innergesellschaftlich – in regelungsbedürftige Handlungskonflikte verwickelt, die sie, obwohl das gemeinsame Ethos zerfallen ist, nach wie vor als moralische, also begründet lösbare Konflikte verstehen.“³²

Mein Ideal bildet sich aus dem Festhalten an der Besonderheit des Vertretungsverhältnisses, das mehr ist als Funktionalität für den Betreuten einerseits und den Staat andererseits. „Der Aspekt, dass Personen als solche mit allen übrigen Personen gleich sind, darf nicht auf Kosten des anderen Aspekts, dass sie als Individuen von allen anderen zugleich absolut verschieden sind, zur Geltung gebracht werden. Deshalb wird die Bedingung der Unparteilichkeit nicht schon dadurch erfüllt, dass ein Unbeteiligter die Übel und Güter abwägt, die jeweils für eine ‚beliebige‘ Person auf dem Spiel stehen.(..).“³³ Umso mehr sollte bei einem behinderten Menschen bedacht werden, ihn in einer „nicht-nivellierenden und nicht beschlagnahmenden Einbeziehung des Anderen in seiner Andersheit“ zu respektieren³⁴.

6. These: Zur Begründung einer eigenständigen Profession

Ob unter diesen Annahmen eine eigene Profession der Betreuung möglich ist? Eine Umsetzung bedeutet sicherlich die Vermittlung³⁵ zwischen den in These 5 genannten vier Bezugsebenen zwischen Staat und Bürger.

Für den Betreuer postuliert sie eine Vermittlung zwischen weiteren Widersprüchen: auf der einen Seite soll der Respekt vor der Individualität und die Sorge für die Teilhabe als mündiger Bürger gewahrt sein. Auf der anderen Seite ist die persönliche Teilnahme des Individuums krankheitsbedingt nur eingeschränkt oder gar nicht möglich (sonst wäre die

Betreuung nicht erforderlich). Auf einer dritten Seite soll dies dann unter den gegebenen gesellschaftlichen (sozialen, rechtlichen, finanziellen, persönlichen) Bedingungen so realisiert werden, dass der Betreuer es als auskömmlichen Beruf durchführen kann.

Es sind dies drei Bereiche, die sich nur bedingt miteinander vereinen lassen – je nach einzelner Konstellation wird sich eine mehr oder minder große Schnittmenge bilden lassen: aber eben das halte ich für eine große Gefahr, weil die Konzentration auf diese Schnittmenge als kleinsten gemeinsamen Nenner widersprüchlicher Anliegen den Blick auf dieses Machbare verengt: Betreuung ist dann das, was jeweils „geht“. Ein Teil der Schere zw. Anspruch u. Wirklichkeit im Betreuungsbereich hat auch in dieser Verkürzung ihren Grund.

Es entsteht damit die Vorstellung, der Betreuer sei als „Sozialanwalt“ des Betreuten tätig, er halte ihn als „Coach“ auf der Bahn, verwalte seine Anliegen u.ä. Das trifft sicherlich auch alles zu. Es macht aber nur die Erscheinung des Berufes aus und trifft nicht den Kern der Aufgabe „Vertretung“. Der Betreuer ist eben nicht ein beauftragter Anwalt, ein bevollmächtigter Vertreter, sondern ein Handelnder *sui generis*. Und eben – *so meine 6. These* – die Bestimmung dieser „eigenen Art“ sollte in meinen Augen die Aufgabe einer Professionalisierung³⁶ des Betreuerberufs sein.

Von einer Diskussion darüber ist der Berufsstand weit entfernt, ein paar Symptome mögen verdeutlichen, welche Probleme aktuell eine Rolle spielen:

- solange mit dem Namen „rechtliche“ gegen „soziale“ Betreuung argumentiert wird und andersherum mit „sozialer“ Argumentation z.B. bestimmte Berufsgruppen für geeigneter als andere gehalten werden;
- solange die politische Debatte über den „richtigen“ Haushaltstitel Justizkasse oder Sozialtopf geführt wird (und Betreuer und ihre Verbände sich daran beteiligen);
- solange der Betreuer in seiner täglichen Praxis keine verbindlichen oder zumindest gesellschaftlich anerkannten Maßstäbe für seine Leistungserbringung hat und über die Aufgabenkataloge gestritten wird;

solange also die Ambivalenzen aktiv fortgeschrieben werden, versperren wir uns selbst die Möglichkeit der Suche nach dem „dritten Weg“ jenseits von „sozial“ vs. „rechtlich“. Ich behaupte, so die Fortsetzung der 6. These, dass eine Professionalisierung erst dann gelingen wird, wenn die Suche nach einer Definition von Betreuung gleich weit entfernt von rechtlichem und sozialem Denken ist und damit die Überwindung der Dichotomie zwischen Recht und Sozialarbeit zum Ziel wird.

Wenn wir das berufliche Ethos, im Wortsinne „für andere da zu sein“ ernst nehmen, eben an ihrer Stelle zu stehen, sollten wir auch anerkennen, dass – was gerade an zu eigener Lebensführung eingeschränkt Fähigen deutlich wird – das Recht als Kategorie nur bedingt anwendbar ist, weil es sich wegen der Fixierung auf das selbständige Rechtssubjekt mit der Kategorie der Vertretung schwer tut. Andererseits greifen die Kriterien der Sozialarbeit zu kurz, weil Hilfe³⁷ allein, auch Hilfe zur Selbsthilfe zur Bestimmung nicht ausreicht. Betreute fallen aus diesen Kategorien heraus, weil sie in keiner wirklich angemessen zu Hause sind, sondern als Objekte be- und gehandelt werden (als Betroffener, Klient, Hilfeempfänger, Bewohner oder Beteiligter).

Adorno verweist auf die Verselbständigung menschlicher Artefakte zu einer neuen Wirklichkeit jenseits realer Lebensführung am Beispiel soziologischer und juridischer Begrifflichkeit: „Dieses Sonderbare, für die Weberische Soziologie so Charakteristische, mit

Begriffen, mit Begriffssystemen oder Begriffszusammenhängen zu operieren, als ob sie eine gewisse Selbständigkeit hätten gegenüber dem Material, auf das sie angewandt werden, diese Verfahrensweise hat er mit der Jurisprudenz gemeinsam. (..) Für mich selber hat eigentlich die Schwierigkeit, (..) juristisches Denken zu verstehen, immer an dieser Stelle bestanden, dass hier Begriffssysteme, die in einem sehr handgreiflichen Sinn thesei, gemacht, ausgedacht sind, sich an Stelle der realen Verhältnisse und der realen Bedingungen der Entscheidungen gesetzt haben.“³⁸

Vielleicht – das möchte ich als vorsichtige Frage formulieren – tun wir, die Gesellschaft, Menschen mit eingeschränkter Selbstsorge Unrecht, wenn wir so viel daran setzen, sie den anderen Menschen mit unbeschränkter Selbstsorge gleichzumachen. Woran liegt es denn, dass unsere Klienten in dieser Gesellschaft zu kurz kommen und einen Betreuer benötigen, wenn nicht daran, dass das Ideal unbeschränkter Funktionalität auch für behinderte Menschen aufrechterhalten bleiben soll – und sie notwendigerweise daran mindestens partiell scheitern. Dass sie selbst diesen Maßstab annehmen, ist nur zu verständlich, wie sonst sollten sie gesellschaftliche Anerkennung erfahren?

„Recht ist das Urphänomen irrationaler Rationalität. In ihm wird das formale Äquivalenzprinzip zur Norm, alle schlägt es über denselben Leisten. Solche Gleichheit, in der die Differenzen untergehen, leistet geheim der Ungleichheit Vorschub; nachlebender Mythos einer nur zum Schein entmythologisierten Menschheit. Die Rechtsnormen schneiden das nicht Gedeckte, jede nicht präformierte Erfahrung des Spezifischen um bruchloser Systematik willen ab und erheben dann die instrumentale Rationalität zu einer zweiten Wirklichkeit sui generis.“³⁹

Mein Ideal wäre eine Gesellschaft, in der es auf die Funktionalität von Menschen nicht vorrangig ankommt, der Wert eines Menschen in der Gesellschaft nicht nach seiner Brauchbarkeit zugemessen wird, somit auch eine Scheidung in funktionsfähige und partiell oder ganz funktionsunfähige nicht länger bestimmend für die Betrachtung von Menschen ist.

7. Teil: Ideen zur Umsetzung

Wie nun könnte man der gesellschaftlich so relevanten Dichotomie zwischen Recht und Sozialarbeit entkommen? Wie es vermeiden, in dieser Falle des Entweder-Oder, Sowohl-als-Auch, der Über- und/oder Unterordnung des einen Bereiches über/unter den anderen verhaftet zu bleiben? Ich kann hier nur ein paar Stichworte benennen, die gewissermaßen mein eigenes Arbeitsprogramm und meinen Horizont dieses Problems umkreisen. Es sind auch keine abgeschlossenen Felder, sondern sich entwickelnde Ideen, offen für Veränderungen und Verknüpfungen, eher Anstoß zum Diskurs als geschlossene Ausführung.

a) Der Blick über den Tellerrand

Ein möglicher Ansatz, die Professionalisierung der Betreuung voranzutreiben, ist der Blick auf vergleichbare Prozesse anderer Berufe (1) und berufssoziologischer Studien zu diesem gesellschaftlichen Vorgang (2), der bei stetig voranschreitender Arbeitsteilung an Bedeutung gewinnt. Am weitesten fortgeschritten scheint mir dabei ein Ansatz Oevermanns zu sein (3). Einen Blick auf die Betreuungssituation jenseits der nationalen Grenze leisteten jüngst einige Aufsätze in der BtPrax⁴⁰.

(1) *Zur Professionalisiertheit anderer Berufe: das Beispiel Mediation*

Als Betreuer und Mediator liegt mir ein Vergleich zwischen den Professionalisierungsbemühungen beider Berufe nahe. Ein Vergleich mit der Mediation scheint zunächst abwegig zu sein, schon aus dem Grund gesellschaftlicher Relevanz: das Verhältnis von Theorie und Praxis ist nach meiner Kenntnis beider Bereiche eher komplementär zu sehen: in der Mediation stark ausgebaute Theoriebildung bei relativ wenig tatsächlich stattfindender Praxis; in der Betreuung eher umgekehrt zu wenig theoretische Begriffsbildung bei sehr viel ablaufender Praxis. Hinsichtlich des Entwicklungsprozesses der Berufsbildung lassen sich beide Sphären jedoch durchaus vergleichen⁴¹.

Die inhaltliche Ausrichtung beider Berufe weist darauf, dass sie nicht eindeutig etablierten Sphären wie „Bürokratie“ oder „Wirtschaft“ „zuzuordnen sind und durch eine spezifisch selbstverwaltete Organisationsform gekennzeichnet sind, sondern auch dahingehend, dass sie für die Integration der Gesellschaft von zentraler Bedeutung sind.“⁴²

Beide Berufe haben die konkurrierenden Ansprüche schon etablierter Berufe zu bedenken. Die Entwicklung der Betreuung ist wie die der Mediation Teil einer „zunehmenden Ausdifferenzierung von beruflichen Tätigkeiten, die sich mit lebenspraktischen Problemen befassen“⁴³. Maiwald führt weiter aus, dass eine neue Profession vor dem doppelten Problem steht, zu ihrer Anerkennung den Nachweis zu erbringen, das selbstdefinierte Ziel besser als die Alltagspraxis und auch besser als die etablierten Berufe umsetzen zu können.⁴⁴

(2) *Soziologische Studien*

Zu einem bewussten Gestalten von Professionalisierungstendenzen ist auch die Auswertung bisher vorliegender Expertisen der Berufssoziologie zu leisten, also beispielsweise eine Auseinandersetzung mit einer These wie dieser: „Rechtliche, staatliche, wissenschaftliche oder andere Instanzen entscheiden in vielen Fällen viel mehr über das Schicksal der Verberuflichung als die Mitglieder einer Berufskultur selbst. Die vielfältigen Bestrebungen in Richtung Professionalisierung laufen letztlich auf den Versuch hinaus, die strategisch wichtigen Orte ‚Arbeitsplatz‘, ‚öffentliche Meinung‘ und ‚staatliche Instanzen‘ und die Medien ‚Macht‘, und ‚Wissenschaft‘ zur Durchsetzung von Strategien zu nutzen, um die Entschädigungschancen der Arbeit (Geld und Prestige) zu sichern und wenn möglich zu steigern.“⁴⁵

Provokativ bezogen auf den Betreuerberuf gefragt: ist es nicht vielleicht auch eine ganz angenehme Elfenbeinturm-Perspektive, sein Geld gesichert auf gesetzlicher Grundlage zu erhalten? Gerade nicht auf dem Felde von Angebot und Nachfrage mit anderen „Betreuungs“angeboten konkurrieren zu müssen (sondern nur unter den rechtlichen Betreuern selbst). Wie könnte also eine „Positionierung“ für die Zukunft aussehen und was ist dazu erforderlich?

(3) *Ein Ansatz Ulrich Oevermanns*

Ein etwas abseits liegender Aufsatz von Ulrich Oevermann scheint mir geeignet, Impulse für eine Reflexion der Profession Betreuung zu geben.⁴⁶ Einige Überlegungen daraus möchte ich hier gern referieren und versuchen, Konsequenzen für den Betreuungsbereich zu ziehen.

Oevermann nennt fünf Kriterien, an denen sich die Professionalisiertheit eines Berufes erkennen lasse: a) hoher Autonomiegrad in Ausbildung und Ausübung; b) gesellschaftliches Prestige und hohes Einkommen; c) akademische Ausbildung und Expertenwissen; d) Verpflichtung auf gesellschaftliche Werte und ethische Grundsätze; e) keine offen erkennbare Bezogenheit als Anbieter auf dem Markt.

Übertragen auf den Betreuerberuf muß nun festgehalten werden, dass mangels eigener Ausbildung (erfreulicherweise soll sich daran ja nun etwas ändern) und weitgehender Fremdbestimmtheit des Betreuerhandelns (durch die Bindung an die Wünsche des Betreuten und die Anforderungen durch Dritte) keine tatsächliche Autonomie vorliegt, von Prestige und Einkommen gar nicht erst zu reden. Zur Frage des Expertenwissens wurde hier bereits einiges gesagt; und die Verpflichtung auf Normen und Werte der Gesellschaft angesichts so vieler Widersprüche und Missstände ist nicht durchgängig gegeben (s. These 2). Zur „Marktsituation“ s.o.. Insgesamt ist also der Betreuerberuf derzeit keine Profession wie die des Arztes oder Anwaltes.

Zu unterscheiden von der tatsächlich gesellschaftlich vorfindlichen Professionalisierung ist nach Oevermann allerdings die Professionalisierungsbedürftigkeit von Berufen. Interessanterweise macht er die Spezifik der professionalisierten Berufe an der „Typik der Handlungsprobleme“ fest, die „sich darauf gründen, stellvertretend für Laien, d.h. für die primäre Lebenspraxis, deren Krisen zu bewältigen“⁴⁷.

Er führt dies in zwei Richtungen aus, die die Bindung an zentrale gesellschaftliche Werte verknüpfen mit einem zwingenden materialen Inhalt: „zum einen die Gewährleistung der somato-psycho-sozialen Integrität der je konkreten Lebenspraxis (...) (Focus von Therapie und Prophylaxe), und zum anderen die Gewährleistung von Gerechtigkeit im Zusammenleben des vergemeinschaftenden Verbandes, für den ein gemeinsames konkretes Rechtsbewusstsein gilt (Focus von Rechtspflege). Beide Foci werden erst thematisch unter der Bedingung der Krise bzw. des krisenhaften Scheiterns von Alltagspraxis“⁴⁸. Aus dem Scheitern von gewohntem Leben ergibt sich die gesellschaftliche Notwendigkeit „der expliziten methodischen Bearbeitung von Geltungsansprüchen“⁴⁹.

Für diese stellvertretende, „die primäre konkrete Lebenspraxis expertenhaft vorzunehmende Krisenbewältigung“⁵⁰ macht Oevermann zwei Modelle aus, eines, das mehr oder weniger technisch vorgegebene Lösungsmodelle und Handlungsabläufe praktisch umsetzt („ingenieurial“⁵¹). Der Kern des zweiten Modells besteht in der grundsätzlichen Nicht-Standardisierbarkeit einer Hilfestellung und Problemlösung, deren Durchführung durch einen Experten notwendig einen Autonomieverlust für den Hilfeempfänger nach sich zieht. „Ich nenne diese in einem selbst eine autonome Praxis darstellenden Arbeitsbündnis zwischen Experten und Klienten sich vollziehende Hilfe eine Interventionspraxis und stelle diese Form der Wissensanwendung dem ingenieurialen Modus grundsätzlich gegenüber.“⁵²

Diese Art stellvertretender Krisenbewältigung ist für Oevermann grundsätzlich professionalisierungsbedürftig, wobei er auf das Paradoxon hinweist, dass diese Problemlösung (die auf bestimmter gesellschaftlicher Entwicklungsstufe methodisierte anwendbare Problemlösungen unterstellt) eine routinisierte Krisenbewältigung darstellt. Daraus leitet er dann die Notwendigkeit ab, dass auch diese zweite Praxis krisenhaft sich entwickeln kann und einer Problemlösung bedarf. Das bedeutet für Oevermann die Notwendigkeit wissenschaftlicher Forschung, die er folgendermaßen begründet: „Alle Berufe (..), deren konkrete berufliche Praxis in einer wissenschaftlich zu begründenden stellvertretenden Krisenbewältigung für konkrete, partikulare Klienten besteht, erfordern

eine nochmalige Professionalisierung auf der zweiten Ebene, auf der dann die Bewältigung der Probleme der Interventionspraxis in der Aufrechterhaltung eines in sich eine konkrete autonome Praxis ermöglichenden Arbeitsbündnisses besteht, so dass darin die gesunden Anteile des Klienten bzw. dessen Eigenkräfte erfolgreich und verbindlich in den Prozess der stellvertretenden Krisenbewältigung einbezogen, d.h. im Vollzug des Arbeitsbündnisses geweckt und mobilisiert werden.“⁵³

b) Wohl und Wille als Exempel eigener Begriffsbildung

möchte ich ausführen als eine explizit aus Betreuersicht gedachte Annäherung an ein Begriffspaar, das eine tragende Rolle in der Betreuung spielt und doch so unbestimmt ist. An anderer Stelle⁵⁴ habe ich formuliert:

„Was ist der Wille eines betreuten Menschen, was gilt als sein Wille? An der Diskussion um die Fragen am Lebensende lässt sich ablesen, wie groß die Unsicherheiten der Abwägung zwischen der Eigenwahrnehmung eines Betreuten und der Fremdwahrnehmung seiner Äußerungen durch Außenstehende sein können. Die Grenzen zwischen aktiver, bewusster, selbstbestimmter Lebensäußerung und von Außenstehenden zu wertende, durch Krankheit determinierte, nicht als einwilligungsfähig anzunehmende Äußerungen sind schwer zu ziehen. Sie lassen sich mit den Kriterien des Rechtes möglicherweise auch nur entscheiden, nicht aber individuell aufklären.“⁵⁵

Ich möchte dazu ausarbeiten, dass der Wille innerhalb dieser Auseinandersetzung meist dann ins Spiel kommt, wenn er dem Wohl, das von außen für den Betreuten definiert wird, entgegensteht. Meine These ist, dass sowohl „Wille“ wie „Wohl“ nicht vom Individuum her gedacht sind. Beide Seiten werden von den gesellschaftlichen Normen her definiert. Somit wird aus dem Widerspruch zwischen subjektivem Willen und objektivem Wohl ein Widerspruch zwischen gesellschaftlichen Normen, der dem Individuum als seine persönliche Eigenschaft zugeschrieben wird.“

Ich möchte gern sowohl auf der Seite des Willens, wie auf der des Wohls über den begrifflichen Inhalt nachdenken, bevor beide miteinander in Beziehung und auf die Betreuung bezogen werden können.

c) Anerkennung als Kategorie der Stellvertretung

Dass der Mensch nur in der Gemeinschaft zum Menschen wird, ist eine Binsenweisheit. Dass dies aber auch eine gedankliche Tradition gegenseitiger Anerkennung begründet, aus der vielleicht Gewinn für die Bestimmung des Betreuungsverhältnisses gezogen werden kann, ist meine Arbeitshypothese, die auf ihre Realisierung wartet. Freiheit und Bindung ist immer auf beiden Seiten präsent und bestimmend für das menschliche Miteinander. Der Gedanke, nur durch die Anerkennung meines Gegenübers zu meinem eigenen Selbst finden zu können, geht auf Hegel zurück. Axel Honneth hat der Kategorie der Anerkennung eine Studie⁵⁶ gewidmet, deren Resultate ich für die Betreuung fruchtbar machen möchte.

d) Kritische Aufarbeitung vorhandenen Wissens aus Recht und Sozialarbeit

Eine systematische Sichtung der Erkenntnisse aus den Hauptwissenschaften Recht und Sozialarbeit sollte Voraussetzung für eine weitere Entwicklung von Wissen zur Betreuung sein. Dazu gehören die Fragen der gesellschaftlichen Funktion von Sozialarbeit („Anpassung oder Widerstand“⁵⁷) und was davon für die Sphäre der Betreuung zu adaptieren ist. Und dazu gehört eine Diskussion über Recht und Rechtsentwicklung (Fallanwendung oder gesellschaftliche Entwicklung). Betreuung, die hinter die Standards der Professionen, in deren Gebieten sie (auch) tätig wird, zurückfällt, wird wenig Chancen

zur Fortentwicklung haben. Im Bereich der Sozialarbeit orientiere ich mich dabei an den Gedanken von Michel-Schwartz⁵⁸.

e) Subjektorientierung

meint die Weiterverfolgung von Ideen, die demnächst in der BtPrax erscheinen⁵⁹.

f) Gewaltverständnis

Zur jetzigen Notwendigkeit der gesellschaftlichen Undeterminiertheit von Betreuung gehört m. E. auch die inhaltlich nicht verbindlich geregelte Frage des Verhältnisses zu staatlicher Gewalt. Hier meine ich nun nicht die Frage, in welcher Reihenfolge und mit welcher Kompetenz wer an einer Unterbringung zu beteiligen ist, sondern eine intensiviertere Debatte über das allgemeine Verhältnis von Betreuung zu Gewalt, genauer zu „fürsorglicher“ Gewalt. Dies schließt die ganze Debatte um Zwang gegen psychisch Kranke und abweichendes Verhalten ein, klärt aber nicht, welche Stellung Betreuung zu staatlichem Zwang einnimmt. Und aus diesem Verhältnis ableitet, mit welcher inneren Stellung der Betreuer, der Zwang initiiert, gegenüber der staatlichen Gewalt von Gericht, Polizei und Psychiatrie auftritt. Im jetzigen Zustand bleibt der Widerspruch zwischen der dienenden Rolle des Betreuers („Wohl“) und seiner ihm verliehenen Entscheidungsgewalt notwendigerweise unauflösbar.

¹ Horst Deinert: Betreuungszahlen 2005. In: BtPrax, 2007, S. 3.

² Es wäre wohl auch an der Zeit, die scheinbare Selbstverständlichkeit der Abhängigkeit zwischen steigendem Alter und steigendem Erkrankungspotential zu hinterfragen

³ vgl. Ulrich Beck: Risikogesellschaft. Frankfurt/M., 1986, S. 191.

⁴ vgl. <http://www.zeit.de/2007/48/Singles?page=all>

⁵ vgl. Heiner Keupp: Ambivalenzen postmoderner Identität. In: U. Beck; E. Beck-Gernsheim (Hg.): Riskante Freiheiten. Frankfurt/M. 1994, S. 343.

⁶ Beck, a.a.O., S. 158

⁷ und aktuell (Anfang 2008) zu den hinreichend bekannten Debatten um Strafe und Ausgrenzung führen.

⁸ Über Ursache und Folge soll damit nichts ausgesagt sein.

⁹ Gemeint sind hier die Berufsbetreuer, nicht die große Zahl von Betreuungsverhältnissen im ehrenamtlich-familiären Bereich.

¹⁰ vgl. dazu: Albert Krölls: Das Betreuungsrecht im Zeichen des der Entwicklung des Sozialstaatsystems. In: BtPrax, 2002, S. 140ff

¹¹ Zu welchen Resultaten die Überprüfung der jetzigen Regelungen durch den Gesetzgeber führen wird, wird sicherlich eine spannende Frage.

¹² vgl. Uwe Diederichsen: Die Vergütung von Betreuern vermögender Betreuer. Ein Beitrag zur Kritik an einem Beschluss des Bundesgerichtshofs. In: Susanne Sonnenfeld (Hg.): Nichtalltägliche Fragen aus dem Alltag des Betreuungsrechts. Festschrift Werner Bienwald. Bielefeld, 2006, S. 49

¹³ vgl. Merchel, Joachim: Qualitätsmanagement in der Sozialen Arbeit. Ein Lehr- und Arbeitsbuch. Weinheim, München, 2004².

¹⁴ Zur weiteren Begründung s. These 5

¹⁵ Heinz-Jürgen Dahme, Norbert Wohlfahrt: Netzwerkökonomie im Wohlfahrtsstaat. Berlin, 2000, S. 12: „Politik und Verwaltung scheinen bei näherem Hinsehen weder der von Markttheoretikern behaupteten Überlegenheit des Marktes bei der Lösung von Problemen noch der Behauptung von Netzwerktheoretikern, Netzwerke seien allen anderen Steuerungsformen überlegen, zu trauen. Politik und Verwaltung – das zeigt die aktuelle Sozialgesetzgebung – setzen auf einen Steuerungsmix.“ Vgl. auch ebd. S. 20, 79

¹⁶ Tobias Frösche: 15 Jahre Betreuungsrecht- stimmt der Kurs noch? In: BtPrax, 2007, S. 194.

¹⁷ „Bürgerliche Gesellschaft und Staat sind getrennt. Also ist auch der Staatsbürger und der Bürger, das Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft, getrennt. Er muß also eine wesentliche Dirmtion [=Zerspaltung] mit sich selbst vornehmen. Als wirklicher Bürger findet er sich in einer doppelten Organisation, der bürokratischen – die ist eine äußere formelle Bestimmung des jenseitigen Staats, der Regierungsgewalt, die ihn und seine selbständige Wirklichkeit nicht tangiert– der sozialen, der Organisation der bürgerlichen

Gesellschaft.“ Karl Marx: Kritik der Hegelschen Staatsphilosophie. In: Die Frühschriften. Hg. v. S. Landshut. Stuttgart, 1971, S. 92f

¹⁸ Eine Übersicht gibt Joachim Rückert in einem Aufsatz aus dem Jahr 2004. Vgl. http://www.wiwi.uni-frankfurt.de/professoren/schefold/docs/Referat_R%FCckert.doc [Zugriff: 25.12.2007]. Siehe dazu die Replik von Richard Hauser unter http://www.wiwi.uni-frankfurt.de/professoren/schefold/docs/thyssen_buch/Hauser_Kommentar-R%FCckert-endg1.doc

¹⁹ Eine Übersicht gibt der Sammelband: Ernst Forsthoff: Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit. (=Wege der Forschung Bd. 118). Darmstadt, 1968. [Nachdruck von 1954].

²⁰ Zur geschichtlichen Einordnung vgl. <http://www.freitag.de/2006/17/06170601.php> [Zugriff: 25.12.2007]: „Der ehemalige NS-Jurist Ernst Forsthoff hatte behauptet: "Sozialstaat" sei nur ein "Blankettbegriff", ohne praktische Bedeutung.“ Wobei das Wort vom „Blankettbegriff“ wohl auf Grewe zurückgeht, vgl. Forsthoff, a.a.O. S.n 44, 184

²¹ Zu Abendroth s. Forsthoff, a.a.O., S. 114. Ferner: Lutz Leisering: Der deutsche Sozialstaat – Entfaltung und Krise eines Sozialmodells. http://www.buergerimstaat.de/4_03/modell.htm [Zugriff: 6.1.2008]. Der Artikel bietet eine knappe Übersicht der Phasen sozialstaatlicher Entwicklung. Eine Darstellung aus linker Sichtweise gibt Peter Römer: Geltung und Wirksamkeit verfassungsrechtlicher Normen. <http://zeitschrift-marxistische-erneuerung.de/archiv/xxinfo/h058s008.html> [Zugriff: 6.1.2008].

²² 1976 wurde eine Bundestagswahl mit dem Slogan „Freiheit statt Sozialismus“ geführt.

²³ Alfred Hueck: Der Sozialstaatsgedanke in der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (1958). In: Forsthoff, a.a.O., S. 411

²⁴ Jürgen Habermas: Zum Begriff der politischen Beteiligung – 1958. In: Ders.: Kultur und Kritik. Frankfurt/M. 1997², S.36f

²⁵ Hans Gerber: Die Sozialstaatsklausel des Grundgesetzes (1956). In: Forsthoff, a.a.O., S. 355

²⁶ vgl. Rückert, a.a.O., S. 6

²⁷ zit. nach Rückert, a.a.O., S. 5

²⁸ zit. nach Hauser, a.a.O. S. 5

²⁹ Habermas, a.a.O., S. 55

³⁰ Sachsen-Gessaphe, Karl Aug. Prinz v.: Der Betreuer als gesetzlicher Vertreter für eingeschränkt Selbstbestimmungsfähige. Tübingen, 1999, S. 78

³¹ Volker Lipp: Betreuung: Rechtsfürsorge im Sozialstaat. In: Betrifft: Betreuung 8. VGT Bochum, 2005, S. 15.

³² Jürgen Habermas: Eine genealogische Betrachtung zum kognitiven Gehalt der Moral. In: Die Einbeziehung des Anderen. Frankfurt/M., 1999, S. 56. Die aktuelle Situation der Debatten um Patientenverfügung und Sterbehilfe scheint mir ein guter Beleg für diese Situation zu sein.

³³ a.a.O., S. 58 und Fn.61 ebd. Kursiv i. Org.

³⁴ a.a.O., S. 58. Kursiv i. Org.

³⁵ Vermittlung ist hier in einem umfassenden Sinn des Miteinander-in-Beziehung-Setzens aller Elemente gemeint.

³⁶ Professionalisierung „zielt auf Prozesse der Verberuflichung, ohne dass diese einer bestimmten Teleologie oder Ablauflogik unterworfen wären. Professionalisierung meint im Kern den Vorgang, der u.U. dazu führt, dass sich ein ‚besonderer Beruf‘ konstituiert.“ M. Fabel; S. Tiefel (Hg.): Biographische Risiken. Wiesbaden, 2004, S. 93

³⁷ Über das zur Hilfe hinzugehörnde Pendant öffentlicher Sozialarbeit, der Kontrolle, soll hier nichts ausgeführt sein.

³⁸ Th. W. Adorno: Einleitung in die Soziologie. Frankfurt/M., 2003, S. 203

³⁹ Th. W. Adorno: Negative Dialektik. Frankfurt/M., 1975, S. 304

⁴⁰ Btprax, 16. Jg., 2007, S. 231ff

⁴¹ Hier verdanke ich wesentliche Anregungen Kai-Olaf Maiwald: Professionalisierung im modernen Berufssystem. Das Beispiel der Familienmediation. Wiesbaden, 2004.

⁴² Maiwald, S. 17

⁴³ Maiwald, a.a.O., S. 11

⁴⁴ Maiwald, a.a.O., S. 37

⁴⁵ Dieter Nittel in: Fabel, M.; Tiefel, S.: Biographische Risiken. Wiesbaden, 2004, S. 95.

⁴⁶ Ulrich Oevermann: Professionalisierungsbedürftigkeit und Professionalisierung pädagogischen Handelns. In: Kraul, M.; Marotzki, W.; Schweppe, C.: Biographie und Profession. Bad Heilbrunn, 2002, S. 19.

⁴⁷ Oevermann, S. 22f

⁴⁸ ebd., S. 23

⁴⁹ ebd.

⁵⁰ ebd., S. 24

⁵¹ ebd., S. 25

⁵² ebd., S. 26 (kursiv im Org.)

⁵³ ebd., S. 28f

⁵⁴ BtPrax 1, 2008 im Erscheinen

⁵⁵ dazu Walter Seitz: Mutmaßungen zum mutmaßlichen Willen. Der beste Wille ist der feste Wille. In: s. Anm. 12, S. 305

⁵⁶ Axel Honneth: Kampf um Anerkennung – zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte. Frankfurt/M., 1994

⁵⁷ um nur ein Schlagwort zu nennen. Die Debatte ist natürlich inhaltsreicher und kann hier nicht entfaltet werden.

⁵⁸ Brigitta Michel-Schwartz: Handlungswissen der Sozialen Arbeit. Opladen 2002

⁵⁹ s. Anm.54